

Vorgaben für die Auftragsvergabe und Submissionen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe ohne GATT/WTO der Gemeinde Laufenburg

1. Gültigkeit

Grundlegend gelten die Bedingungen des Submissionsdekret (SubmD) vom 26. November 1996, SAR 150.910.

Die Vorgaben gelten für die Auftragsvergaben und Submissionen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe der Gemeinde Laufenburg.

2. Wahl des Verfahrens § 8 SubmD

- ¹ Aufträge sind im offenen oder selektiven Verfahren zu vergeben, wenn der geschätzte Wert des Einzelauftrags folgenden Betrag übersteigt: *
 - a) Fr. 500'000.– bei Aufträgen des Bauhauptgewerbes;
 - b) Fr. 250'000.– bei Lieferungen, Dienstleistungen und Aufträgen des Baunebengewerbes.
- ² Aufträge sind im Einladungsverfahren zu vergeben, wenn der geschätzte Wert des Einzelauftrags folgenden Betrag übersteigt: *
 - a) Fr. 300'000.– bei Aufträgen des Bauhauptgewerbes;
 - b) Fr. 150'000.– bei Dienstleistungen und Aufträgen des Baunebengewerbes;
 - c) Fr. 100'000.– bei Lieferungen.

Die Gemeinde Laufenburg wählt im Normalfall das geeignete Verfahren gemäss obiger Liste. Kann aber auch ein höherwertiges Verfahren wählen.

3. Eingabeort, Offertöffnung

Der Eingabeort ist immer die Gemeinde Laufenburg. Die Offertöffnung mit Protokoll wird immer durch mindestens zwei Berechtigte der Gemeinde Laufenburg durchgeführt. Im offenen und selektiven Verfahren werden die Unternehmungen schriftlich über die Offertöffnung informiert. Im Einladungsverfahren wird nur auf Anfrage der Unternehmung über die Offertöffnung schriftlich informiert. Im freihändigen Verfahren wird kein Offertöffnungsprotokoll erstellt.

4. Eingabedatum

Das Eingabedatum ist verbindlich. Die Unterlagen müssen am Eingabedatum 12:00 Uhr einer schweizerischen Poststelle übergeben (Poststempel) oder bei der Gemeinde Laufenburg abgegeben worden sein. Zu spät abgegebene Offerten sind ungültig.

5. Zuschlagsverfügung

Die Zuschlagsverfügung wird schriftlich mitgeteilt. Nur diese ist rechtsgültig. Mündliche Mitteilungen sind nichtig. Die Zuschlagsverfügung kann beim Verwaltungsgericht innert 10 Tagen nach Zustellung angefochten werden.

6. Verfahren

a. Selektive- und Offene- Verfahren:

Ist zwingend das offene Verfahren anzuwenden so wird im Normalfall vorgängig eine Präqualifikation durchgeführt. Die Präqualifikation (Eignungskriterien) beinhaltet folgende Elemente:

- Aktueller Auszug aus dem Handelsregister (nicht älter als drei Monate)
- Aktueller Auszug aus dem Betriebsregister (nicht älter als drei Monate)
- Aktuelle Bestätigung SUVA/ESTV
- Aktuelle Bestätigung der Steuerbehörden (Deklaration, Steuerpflicht erfüllt)
- Gültiger Versicherungsnachweis
- Nachweis als Lehrbetrieb (Anzahl Lehrlinge)
- Nachweis Anschluss an einen Gesamtarbeitsvertrag oder gleichwertig
- Selbstdeklaration Gleichstellung von Mann und Frau
- Mitarbeiterliste nach Funktionen, Ausbildung mit Anzahl
- Nachweis eines Qualitätssystems
- Bestätigung, dass 10% der Auftragssumme mindestens aber CHF 10'000.00 maximal CHF 100'000.00 als Penale für Terminverzug, nicht Einhalten von versprochenen Ressourcen (Personal, Maschinen, Geräte, etc.) und nicht Einhalten von Weisungen akzeptiert werden.
- Nachweis Erfahrung mit Projekten der öffentlichen Hand in ähnlicher Projekthöhe
- Allenfalls Nachweis Erfahrung mit einer Altstadt, Dorfkernzone, Industriegebiet, etc.
- Allenfalls eine Begehung vor Ort (kein Eignungskriterium)

Ist ein Eignungskriteriums nicht erfüllt, so schliesst dies den Unternehmer für die Eingabe eines Angebots aus.

Der Gemeinderat wählt aus den Präqualifikationen fünf bis maximal acht Bewerber aus, die dann im selektiven Verfahren ihr Angebot abgeben können.

Es müssen mindestens drei gültige Offerten vorhanden sein. Ansonsten muss die Submission im Normalfall wiederholt werden. Es ist dann zu prüfen, ob ein freihändiges Verfahren z.B. gestützt auf § 8 Abs. 3 lit. b oder c SubmD angewendet werden kann. Die Bewertung ist im Normalfall 60% das Preis/Leistungsverhältnis und 40% die anderen Zuschlagskriterien, wenn vom Gemeinderat nichts Anderes bekannt gegeben wurde, so ist dies in der Submission so zu vermerken.

b. Einladungsverfahren

Im Einladungsverfahren werden geeignete Unternehmungen eingeladen Offerten abzugeben. Es müssen mindestens drei geeignete Offerten vorhanden sein, ansonsten das Einladungsverfahren im Normalfall wiederholt werden muss. Im Einladungsverfahren gilt in der Regel, wenn der Gemeinderat nichts Anderes definiert hat, das Vergabekriterium 80% Preis/Leistung und 20% die anderen Zuschlagskriterien. Die Unternehmungen, die eingeladen werden, werden vom Gemeinderat bestimmt. Der Anforderer (Architekt, Planer, Projektleiter, etc.) hat ein Vorschlagsrecht.

c. Freihändiges Verfahren

Im freihändigen Verfahren werden geeignete Unternehmungen eingeladen Offerten abzugeben. Bei der Offertaufforderung der Unternehmungen ist klar zu kommunizieren, dass es sich um ein freihändiges Verfahren mit Konkurrenzofferten handelt. Es müssen mindestens drei geeignete Offerten bei einer Auftragssumme über CHF 20'000.00, darunter zwei geeignete Offerten vorhanden sein, ansonsten müssen weitere Unternehmen eingeladen werden. Der Preis kann verhandelt werden (Abgebotsrunden). Im freihändigen Verfahren entscheidet der Gemeinderat über das wirtschaftlichste beste Angebot. Die Unternehmungen, die eingeladen werden, werden vom Gemeinderat bestimmt. Der Anforderer (Architekt, Planer, Projektleiter, etc.) hat ein Vorschlagsrecht.